

Gefahrenabwehr durch Raumplanung im Brandschutz

1. System der Raumplanung in Deutschland

- 1.1. Die Raumordnung findet auf Bundes- und Landesebene statt und ist durch das Raumordnungsgesetz, sowie die Landesentwicklungs- und Regionalpläne bestimmt. Für die zu betrachtende Gefahrenabwehr einer Gemeinde ist die übergeordnete Raumplanung ungeeignet.
- 1.2. Die Bauleitplanung besteht aus dem Erstellen von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen. Die Zuständigkeiten liegen bei den jeweiligen Gemeinden (§ 1 BauGB).

Beim Erstellen von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen sind die Träger öffentlicher Belange nach § 4 BauGB zu beteiligen. Träger öffentlicher Belange sind u. a. Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden. In Bauleitplänen können nur Angaben zur Nutzung der Flächen (z. B. Industrie-, Gewerbe-, Misch- und Wohngebiete) sowie zum Maß der baulichen Nutzung (z. B. Gebäudehöhe, bebaubare Fläche usw.) gemacht werden. Bei der Bauleitplanung können einzelne Betriebsarten – von denen z. B. eine besonderen Gefährdung ausgeht - nicht ausgeschlossen werden.

2. Gefahrenabwehrplanung

- 2.1. Für den öffentlichen Bereich der Gefahrenabwehrplanung sind die Gemeinden für den Brandschutz und die Kreisverwaltungsbehörden zuständig.
- 2.2. Für den betrieblichen Bereich der Gefahrenabwehrplanung sind die Betreiber zuständig.

2.3. Risiken

Naturereignisse

- 2.3.1.1. Hochwasser
- 2.3.1.2. Erdbeben
- 2.3.1.3. Lawinen / Erdrutsche
- 2.3.1.4. Unwetter

2.3.2. Technische Ereignisse, immobil

- 2.3.2.1. Explosion / Brand
- 2.3.2.2. Schadstofffreisetzung

2.3.3. Technik, mobil

- 2.3.3.1. Explosion / Brand
- 2.3.3.2. Schadstofffreisetzung

2.3.4. Exzeptionelle Ereignisse

- 2.3.4.1. Kriegerische- und bürgerkriegsähnliche Zustände
- 2.3.4.2. Terroristische Anschläge

2.4. Anforderungen an die Bauleitplanung durch die Brand- und Katastrophenschutzbehörden

2.4.1. Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan kann lediglich zu den Risiken durch Hochwasser, Erdbeben, Lawinen, Erdrutsche eine Aussage gemacht werden, um somit keine Baugebiete in den gefährdeten Flächen auszuweisen.

2.4.2. Bebauungsplan

Im Bebauungsplan werden detailliert die Art und Maße der baulichen Nutzung festgelegt. Dazu gehört die Erschließung (Zufahrten für Feuerwehr und Katastrophenschutz). Sobald Bebauungspläne aufgestellt werden, haben die Brandschutz- bzw. Katastrophenschutzdienststellen unabhängig davon auf eine ausreichende Löschwasserversorgung bei den Gemeinden hinzuwirken.

3. Fazit

Im Rahmen der Bauleitplanung ist gesetzlich festgelegt, dass die Träger öffentlicher Belange (Brand- und Katastrophenschutzbehörden) hinreichend Gelegenheit haben ihre Bedingungen einbringen zu können. Ob diese Gelegenheit zur Stellungnahmen in jeder Gemeinde entsprechend gewährt oder genutzt werden, liegt an den Beteiligten des Verfahrens selbst.

Für die Gefahrenabwehr ist grundsätzlich die Gemeinde zuständig. Die Katastrophenschutzbehörden haben darüber hinaus Planungen zur Katastrophenvorsorge zu treffen. Das heißt, dass Schadensfälle damit nicht verhindert sondern lediglich eingedämmt und unter Kontrolle gebracht werden können, um die Folgen und Schäden für die Menschen, die natürliche Lebensgrundlagen und Sachen möglichst gering zu halten.

Bei den Stellungnahmen der Gemeinden und Katastrophenschutzbehörden zur Bauleitplanung sind im besondern zu berücksichtigen:

- Einhaltung von Hilfsfristen
- Vorhaltung von Feuerwehrfahrzeugen, insbesondere von Hubrettungsgeräten
- Löschwasserversorgung (Bereitstellung von Löschwasser, Dimensionierung der Löschwasserleitungen, Löschwasserentnahmemöglichkeiten, Entfernung zu Löschwasserentnahmestellen).

Die politisch Verantwortlichen müssen über mögliche Risiken und Schäden informiert werden. Dies ist besonders von Bedeutung, wenn Gewerbe- und Industriebetriebe - die insbesondere der StörfallV, des AtG und des GenTG unterliegen - von den Gemeinden aus wirtschaftlichen Gründen angesiedelt oder gehalten werden sollen.

Dieses Thesenpapier kann im Internet aufgerufen werden unter www.agbf.de

Betrachtungen zur Wechselwirkung zwischen Gefahrenabwehr und Raumplanung in Störfallbetriebsbereichen sind auch dem Thesenpapier „Gefahrenabwehr durch Raumplanung bei Störfallbetriebsbereichen“ des Arbeitskreises Grundsatzfragen der AGBF zu entnehmen. Auch dieses Thesenpapier kann im Internet aufgerufen werden unter www.agbf.de

gez.
Joseph Messerer